

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015
– Drucksache 15/7007**

Denkschrift 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg; hier: Beitrag Nr. 7 – Polizeikostenersatz bei kommerziellen Großveranstaltungen

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015 zu Beitrag Nr. 7 – Drucksache 15/7007 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. nach der letztinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Gebührenforderungen des Bundeslandes Bremen gegen die Deutsche Fußball Liga (DFL) betreffend die Kostenübernahme von Polizeieinsätzen bei Risikospielen über die Möglichkeiten einer Regelung zum Polizeikostenersatz für kommerzielle Großveranstaltung hierzulande zu berichten;
 2. sich verstärkt dafür einzusetzen,
 - 2.1 polizeibekannte Störer und Gewalttäter mit privatrechtlichen Stadionverboten belegen zu lassen;
 - 2.2 in den Stadien je nach Risikolage möglichst einheitliche Standards bei Alkoholausschankverboten einzuführen;
 - 2.3 künftig die Spieltagsplanung noch besser mit den Interessen der Polizei abzustimmen. Dazu sollten bei kurzfristig auftretenden kräfteintensiven Einsatzlagen auch Terminverschiebungen bzw. Neuansetzungen eingefordert werden;
 3. die Innenministerkonferenz aufzufordern, sich von den Fußballverbänden jährlich die Verwendung und die Wirkung der für die Gewaltprävention zugesagten 10 Mio. Euro konkret nachvollziehbar nachweisen zu lassen;

4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2016 zu berichten.

12. 11. 2015

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Reinhard Löffler

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 15/7007 in seiner 66. Sitzung am 12. November 2015. Für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum sind diesem Bericht als *Anlagen 1 und 2* eine Anregung des Rechnungshofs sowie ein Antrag von Abgeordneten der Grünen und der SPD beigelegt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft legte dar, der Rechnungshof stelle fest, dass durch Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen teilweise hohe Kosten entstünden. Diese seien bei Fußballspielen mit Abstand am höchsten. Die Kosten müssten, wie bei Polizeieinsätzen üblich, vom Steuerzahler getragen werden.

Neben weiteren Anregungen zur Eindämmung von Gewalt in und um die Fußballstadien schlage der Rechnungshof vor, eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, um für die angesprochenen Polizeieinsätze künftig Gebühren erheben zu können. Damit würde den Angaben des Rechnungshofs zufolge dem Beispiel der Bremischen Bürgerschaft gefolgt, die eine entsprechende Regelung bereits 2014 in Kraft gesetzt habe.

Das Innenministerium trage die Ziffern 1 und 2 unter Abschnitt II des vom Rechnungshof unterbreiteten Beschlussvorschlags (*Anlage 1*) nicht mit und rege an, lediglich die Maßnahmen zu verabschieden, die zur Eindämmung von Gewalt in und um die Fußballstadien vorgeschlagen würden. Er schließe sich dieser Haltung an. So würde, wenn Polizeieinsätze gebührenpflichtig wären, insbesondere bei Einsätzen mit vielen Polizeikräften darüber diskutiert, ob ein solcher Umfang notwendig gewesen sei. Auch führe vor allem der Profifußball viele Eigenmaßnahmen wie beispielsweise Einlasskontrollen durch, um Ausschreitungen in den Stadien in den Griff zu bekommen.

Da er eine Regelung zum Polizeikostenersatz für kommerzielle Großveranstaltungen nicht für notwendig halte, sehe er es auch nicht als erforderlich an, Abschnitt II Ziffer 1 in der Fassung des Antrags der Regierungsfractionen (*Anlage 2*) zu beschließen.

Abschnitt II Ziffer 3 des Beschlussvorschlags des Rechnungshofs decke sich weitgehend mit Abschnitt II Ziffer 2 des Antrags der Regierungsfractionen. In Ziffer 2.1 hätten Grüne und SPD jedoch den Begriff „konsequent“ sowie die Formulierung „gegebenenfalls auf Basis des Polizeigesetzes“ aus dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs nicht übernommen. Darüber sei er verwundert. Dies gelte ebenfalls für folgende Einfügung gegenüber dem Rechnungshofvorschlag, die die Regierungsfractionen in Ziffer 2.2 vorgenommen hätten: „möglichst einheitliche Standards bei Alkoholausschankverboten einzuführen“. Dieses Satzes bedürfe es nicht, da die Möglichkeit bestehe, in den Stadien ein Alkoholverbot konsequent anzuwenden, wie es der Rechnungshof formuliere.

In Ziffer 2.3 wiederum hätten Grüne und SPD gegenüber dem entsprechenden Vorschlag des Rechnungshofs vor den Worten „kräfteintensiven Einsatzlagen“ einschränkend noch ergänzt: „kurzfristig auftretenden“.

Er halte die aufgegriffenen Änderungen durch die Regierungsfractionen für falsch und rege an, dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs unter Streichung von Abschnitt II Ziffern 1 und 2 unverändert zu folgen.

Ein Abgeordneter der SPD erklärte zu Abschnitt II Ziffer 1 des Antrags der Regierungsfractionen, es sei wichtig, sich ein umfassendes Bild zu verschaffen. Dazu bleibe abzuwarten, wie die letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung über die Gebührenforderungen von Bremen gegenüber der Deutschen Fußball Liga ausfalle und wie die Landesregierung den Richterspruch beurteile. Der Abgeordnete fuhr fort, unter Abschnitt II Ziffer 2 schließlich hätten Grüne und SPD in ihrem Antrag einiges von dem übernommen, was der Rechnungshof in Abschnitt II Ziffer 3 seines Beschlussvorschlags formuliere.

Er meine, dass man mit der Fassung des Antrags der Regierungsfractionen gut leben könne und bitte den Ausschuss, diese Initiative zu unterstützen.

Eine Vertreterin des Rechnungshofs trug vor, sie halte den Beschlussvorschlag des Rechnungshofs für gut begründet und würde es deshalb begrüßen, wenn der Ausschuss dem unverändert zustimme. Da dies aber wohl nicht der Fall sein werde, äußere sie nachfolgend noch eine Bitte.

In Abschnitt II Ziffer 1 des Antrags der Regierungsfractionen sei von der „letzinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung“ die Rede. Durch Nichtzulassungsbeschwerden könne der Abschluss eines Verfahrens sehr lange hinausgezögert werden. In der aufgegriffenen Antragsziffer gehe es um Gebührenrecht. Dieses unterliege an sich dem Landesrecht. Damit seien die Oberverwaltungsgerichte die letzte Instanz. Sie bitte, den erwähnten Begriff „gerichtlichen“ durch „verwaltungsgerichtlichen“ zu ersetzen. Wenn der Ausschuss dem folge, könne sie mit der Formulierung in Abschnitt II Ziffer 1 des Antrags der Regierungsfractionen gut leben.

Der Abgeordnete der SPD merkte an, die Regierungsfractionen änderten ihren Antrag im Sinne der gerade geäußerten Bitte seiner Vorrednerin.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Antrag von Abgeordneten der Grünen und der SPD (*Anlage 2*) unter Berücksichtigung der Änderung, dass in Abschnitt II Ziffer 1 der Begriff „gerichtlichen“ durch „verwaltungsgerichtlichen“ ersetzt wird, mehrheitlich zu.

25. 11. 2015

Dr. Reinhard Löffler

Anlage 1**Rechnungshof
Baden-Württemberg****Denkschrift 2015
Beitrag Nr. 7 Seite 75****Anregung****für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft****zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015
– Drucksache 15/7007****Denkschrift 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 7 – Polizeikostenersatz bei kommerziellen Großveranstal-
tungen**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015 zu Beitrag Nr. 7
– Drucksache 15/7007 – Kenntnis zu nehmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

1. eine gebührenrechtliche Ermächtigungsgrundlage unter Festlegung eines Gebührenrahmens für einen Polizeikostenersatz zu schaffen. Ersatzpflichtig sollten die Sicherheitsmaßnahmen sein, die bei kommerziellen Großveranstaltungen über das normale Maß von Polizeieinsätzen hinausgehen;
2. die Einsatzzeiten und die einsatzbedingten Mehrkosten zumindest bei kommerziellen Großveranstaltungen mit ständig hohen Belastungen der Polizei (z. B. Fußballspiele der Profiligen) künftig vollständig und transparent zu dokumentieren;
3. im Fußballbereich verstärkt darauf hinzuwirken,
 - 3.1 polizeibekannte Störer und Gewalttäter konsequent mit Stadionverboten zu belegen, gegebenenfalls auf Basis des Polizeigestzes;
 - 3.2 in den Stadien das Alkoholverbot je nach Risikolage konsequent anzuwenden;
 - 3.3 künftig die Spieltageplanung noch besser mit den Interessen der Polizei abzustimmen. Dazu sollten bei kräfteintensiven Einsatzlagen auch Terminverschiebungen bzw. Neuansetzungen eingefordert werden;
4. die Innenministerkonferenz aufzufordern, sich von den Fußballverbänden jährlich die Verwendung und die Wirkung der für die Gewaltprävention zugesagten 10 Mio. Euro konkret nachvollziehbar nachweisen zu lassen;
5. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2016 zu berichten.

Karlsruhe, 10. September 2016

gez. Max Munding

gez. Ria Taxis

Anlage 2

Zu TOP 4 – Beitrag Nr. 7
66. FinWiA / 12. 11. 2015**Landtag von Baden-Württemberg**
15. Wahlperiode**Antrag****der Abg. Muhterem Aras u. a. GRÜNE und**
der Abg. Klaus Maier u. a. SPD**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015**
– Drucksache 15/7007**Denkschrift 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-**
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 7 – Polizeikostenersatz bei kommerziellen Großveranstal-
tungen

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015 zu Beitrag Nr. 7
– Drucksache 15/7007 – Kenntnis zu nehmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

1. nach der letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung über die Gebührenforderungen des Bundeslandes Bremen gegen die Deutsche Fußball Liga (DFL) betreffend die Kostenübernahme von Polizeieinsätzen bei Risikospielen über die Möglichkeiten einer Regelung zum Polizeikostenersatz für kommerzielle Großveranstaltung hierzulande zu berichten;
2. sich verstärkt dafür einzusetzen,
 - 2.1 polizeibekannte Störer und Gewalttäter mit privatrechtlichen Stadionverboten belegen zu lassen;
 - 2.2 in den Stadien je nach Risikolage möglichst einheitliche Standards bei Alkoholausschankverboten einzuführen;
 - 2.3 künftig die Spieltagsplanung noch besser mit den Interessen der Polizei abzustimmen. Dazu sollten bei kurzfristig auftretenden kräfteintensiven Einsatzlagen auch Terminverschiebungen bzw. Neuansetzungen eingefordert werden;
3. die Innenministerkonferenz aufzufordern, sich von den Fußballverbänden jährlich die Verwendung und die Wirkung der für die Gewaltprävention zugesagten 10 Mio. Euro konkret nachvollziehbar nachweisen zu lassen;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2016 zu berichten.

12. 11. 2015

Aras, Fritz, Hahn, Lindlohr, Dr. Rösler, Schwarz GRÜNE

Maier, Dr. Fulst-Blei, Haller, Stober, Storz, Wahl SPD